

**INFORMATIONEN ZUR  
DATENVERWALTUNG  
DIE RECHTE DER BETROFFENEN NATÜRLICHEN  
PERSON IN BEZUG AUF DIE VERARBEITUNG IHRER  
PERSONENBEZOGENEN DATEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**EINFÜHRUNG**

**I. KAPITEL 4 - NAME DES KONTROLLBEAMTEN**

**II. KAPITEL 4 - BEZEICHNUNG DER DATENVERARBEITER**

1. Unser IT-Dienstleister

**III. KAPITEL 4 - SICHERSTELLUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER  
VERARBEITUNG**

4. Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person
5. Verarbeitung auf der Grundlage der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
6. Förderung der Rechte der betroffenen Person

**IV. KAPITEL 3 - UNTERRICHTUNG ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN  
PERSON**

## EINFÜHRUNG

*Die VERORDNUNG (EU) Nr. 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 95/46/EG (im Folgenden "die Verordnung") sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen ergreift, um der betroffenen Person alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen und ihr die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.*

*Die Verpflichtung zur Vorabinformation der betroffenen Person ist auch im Gesetz CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit vorgesehen.*

*Die folgenden Informationen werden bereitgestellt, um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.*

*Die Informationen sind auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen oder dem Betroffenen auf Anfrage zuzusenden.*

### I. KAPITEL 2 NAME DES CONTROLLERS

Der Herausgeber dieser Informationen ist auch der für die Datenverarbeitung Verantwortliche:

Name des Unternehmens: SUPERIMMO Ingatlanforgalmazó és - hasznosító  
Korlátolt Felelősségű Társaság

Sitz:

Budapest 1204 Ady Endre utca 19.

Unternehmensregisternummer: 01-09-881962

Steuernummer: 13960753-2-41

Vertreter: Neumayer József

Telefonnummer: 0036309248485

Fax :-----

E-Mail Adresse: david@superimmo.hu

Website: [www.superimmo.hu](http://www.superimmo.hu)

**(nachstehend "das Unternehmen" genannt)**

### II. KAPITEL 3 NAME DES VERARBEITERS

Datenverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet; (Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung)

Der Einsatz eines Auftragsverarbeiters bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person, diese muss jedoch informiert werden. Daher werden die folgenden Informationen bereitgestellt:

## **1. unser IT-Dienstleister**

Für die Pflege und Verwaltung der Website bedient sich unser Unternehmen eines Datenverarbeiters, der bestimmte IT-Dienstleistungen (Website und E-Mail) erbringt und für die Dauer unseres Vertrags mit ihm die E-Mail-Konten des Unternehmens verwaltet.

Dieser Datenverarbeiter wird genannt:

Name des Unternehmens: WebHostIconSite und DomainServicer  
Ltd. Eingetragener Sitz: 1081 Budapest, Légszesz u. 4. 1.

em. 5.

Registrierungsnummer des

Unternehmens: Cg.01-09-949386

Adószám: 23023071-2-42

Vertreter: Róbert Hódos

Telefonnummer: +36 30 598 7210

Fax: +36 1 700 2866

E-Mail Adresse: ugyfelszolgalat@webhosticon.hu

Website: www.webhosticon.hu

## **III. KAPITEL 2**

### **DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG ZU GEWÄHRLEISTEN**

#### **1. Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person**

(1) Beabsichtigt das Unternehmen, die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung vorzunehmen, muss die Zustimmung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten anhand des Inhalts und der Informationen des in der Datenschutzpolitik enthaltenen Formulars zur Datenanfrage eingeholt werden.

(2) Die Einwilligung gilt auch dann als erteilt, wenn die betroffene Person beim Besuch der Website des Unternehmens ein Kästchen ankreuzt, bei der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft die entsprechenden technischen Einstellungen vornimmt oder eine andere Erklärung abgibt oder eine andere Handlung vornimmt, die im jeweiligen Kontext eindeutig auf die Einwilligung der betroffenen Person in die beabsichtigte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinweist. Schweigen, das Ankreuzen eines Kästchens oder Untätigkeit gelten daher nicht als Zustimmung.

(3) Die Einwilligung gilt für alle Verarbeitungen, die zu demselben Zweck oder denselben Zwecken erfolgen. Erfolgt die Verarbeitung für mehr als einen Zweck, so muss die Einwilligung für alle Zwecke, für die die Verarbeitung erfolgt, erteilt werden.

(4) Erteilt die betroffene Person ihre Einwilligung in einer schriftlichen Erklärung, die sich auch auf andere Angelegenheiten bezieht - z. B. den Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags -, so muss das Ersuchen um Einwilligung klar von diesen anderen Angelegenheiten abgegrenzt und in einer eindeutigen und leicht

zugänglichen Form dargestellt werden,

klar und einfach Sprache. Die Zustimmung der betroffenen Person einer solchen Erklärung, die gegen die Verordnung verstößt, ist nicht verbindlich.

(5) Das Unternehmen darf den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages nicht von der Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten abhängig machen, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind.

(6) Es sollte möglich sein, die Zustimmung auf die gleiche einfache Weise zu widerrufen, wie sie erteilt wurde.

(7) Wurden die personenbezogenen Daten mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben, so kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die erhobenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die betroffene Person unterliegt, verarbeiten, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Einwilligung bedarf, und zwar auch dann, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat.

## **2. Verarbeitung auf der Grundlage der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**

(1) Im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung richten sich der Umfang der zu verarbeitenden Daten, der Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung und die Empfänger nach den Bestimmungen der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung ist unabhängig von der Einwilligung der betroffenen Person, da die Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen muss die betroffene Person vor Beginn der Verarbeitung darüber informiert werden, dass die Verarbeitung obligatorisch ist, und sie muss klare und ausführliche Informationen über alle Fakten im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten erhalten, insbesondere über die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters, die Dauer der Verarbeitung, die Frage, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten der betroffenen Person aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung verarbeitet, der die betroffene Person unterliegt, und die Personen, die Zugang zu den Daten haben können. Die Informationen sollten auch die Rechte und Rechtsbehelfe der betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung abdecken. Im Falle einer obligatorischen Verarbeitung können die Informationen auch durch einen Verweis auf die Rechtsvorschriften, die diese Informationen enthalten, veröffentlicht werden.

## **3. Förderung der Rechte der betroffenen Personen**

Das Unternehmen gewährleistet die Ausübung der Rechte der betroffenen Person bei der gesamten Verarbeitung.

# **IV. KAPITEL 2 INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON**

## **I. Eine kurze Zusammenfassung der Rechte der betroffenen Person:**

1. Transparente Information, Kommunikation und Erleichterung der Ausübung der Rechte der Betroffenen

2. Recht auf vorherige Information - wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden
3. Unterrichtung der betroffenen Person und der ihr zu erteilenden Informationen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht von ihr erhalten hat
4. Recht auf Auskunft der betroffenen Person

5. Das Recht auf Berichtigung
6. Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
7. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
8. Pflicht zur Meldung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
9. Das Recht auf Datenübertragbarkeit
10. Das Recht auf Protest
11. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling
12. Beschränkungen
13. Unterrichtung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
14. Das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (Recht auf offiziellen Rechtsbehelf)
15. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde
16. Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

## **II. Ihre Rechte als betroffene Person im Detail:**

### **1. Transparente Information, Kommunikation und Erleichterung der Ausübung der Rechte der Betroffenen**

**1.1.** Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Angaben über die Verarbeitung personenbezogener Daten in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung, insbesondere bei Informationen, die sich an Kinder richten. Die Informationen werden schriftlich oder auf andere Weise, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, übermittelt. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Auskunft mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person auf andere Weise überprüft worden ist.

**1.2.** Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erleichtern.

**1.3.** Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über die Maßnahmen, die er aufgrund des Antrags auf Ausübung ihrer Rechte getroffen hat. Diese Frist kann unter den in der Verordnung festgelegten Bedingungen um weitere zwei Monate verlängert werden, wovon die betroffene Person unterrichtet wird.

**1.4.** Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Antrag der betroffenen Person nicht nach, so teilt er ihr unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, die Gründe für die Untätigkeit mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen und ihr Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf wahrzunehmen.

**1.5.** Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt die Informationen sowie die Auskünfte und Maßnahmen bezüglich der Rechte der betroffenen Person kostenlos zur Verfügung, kann jedoch in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen eine Gebühr erheben.

Die ausführlichen Bestimmungen sind in Artikel 12 der Verordnung zu finden.

### **2. Recht auf vorherige Information - wenn personenbezogene Daten bei der**

**betroffenen Person erhoben werden**



**2.1.** Die betroffene Person hat das Recht, vor Beginn der Verarbeitung über die Fakten und Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung informiert zu werden. In diesem Zusammenhang ist die betroffene Person zu informieren:

- a) die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und seines Vertreters,
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden),
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- d) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage berechtigter Interessen die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten,
- e) die Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, und gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern;
- (e) gegebenenfalls die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

**2.2.** Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen:

- a) die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sie zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einzulegen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit;
- c) im Falle einer Verarbeitung, die auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruht oder eine Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags ist, ob die betroffene Person zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung der Daten haben kann;
- f) die Tatsache einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, und zumindest in diesen Fällen die angewandte Logik sowie klare Informationen über die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und die voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.

**2.3.** Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten, so muss er die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck und alle einschlägigen zusätzlichen Informationen informieren.

Die Einzelheiten des Rechts auf Vorabinformation sind in Artikel 13 der Verordnung geregelt.

**3. Unterrichtung der betroffenen Person und der ihr zu erteilenden Informationen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht von ihr erhalten hat**

**3.1.** Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person erhalten, so ist die betroffene Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen spätestens einen Monat nach Erhalt der personenbezogenen Daten zu unterrichten; werden die personenbezogenen Daten zur Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person verwendet, so ist dies spätestens einen Monat nach dem ersten Kontakt mit der betroffenen Person zu tun.

oder, falls die Daten voraussichtlich an einen anderen Empfänger weitergegeben werden, spätestens bei der ersten Weitergabe der personenbezogenen Daten, die unter Punkt 2 beschriebenen Tatsachen und Informationen, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten und die Quelle der personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls die Angabe, ob die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

**3.2.** Für weitere Regeln siehe Punkt 2 (Recht auf Vorabinformation) oben.

Die Modalitäten für diese Informationen sind in Artikel 14 der Verordnung festgelegt.

#### **4. Recht auf Auskunft der betroffenen Person**

**4.1.** Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Rückmeldung darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls eine solche Verarbeitung im Gange ist, das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und die damit zusammenhängenden Informationen gemäß den vorstehenden Nummern 2 bis 3. (Artikel 15 der Verordnung).

**4.2.** Werden personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien für die Übermittlung gemäß Artikel 46 der Verordnung informiert zu werden.

**4.3.** Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss der betroffenen Person eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Für zusätzliche Kopien, die von der betroffenen Person beantragt werden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben.

Die Einzelheiten des Auskunftsrechts der betroffenen Person sind in Artikel 15 der Verordnung festgelegt.

#### **5. Das Recht auf Berichtigung**

**5.1.** Die betroffene Person hat das Recht, auf Antrag von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

**5.2.** Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

Diese Regeln sind in Artikel 16 der Verordnung festgelegt.

#### **6. Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")**

**6.1.** Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn.

a) die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder

anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;

- b) die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, widerruft und es keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt;
- c) die betroffene Person widerspricht der Verarbeitung, und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor,
- d) die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind;
- e) die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten nachzukommen, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- f) Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft direkt für Kinder erhoben.

**6.2.** Das Recht auf Löschung kann nicht ausgeübt werden, wenn die Verarbeitung erforderlich ist

- a) das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit auszuüben;
- b) zur Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
- d) zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivierungszwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, wenn das Recht auf Löschung eine solche Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft gefährden würde; oder
- e) um rechtliche Ansprüche geltend zu machen, durchzusetzen oder zu verteidigen.

Die Einzelheiten des Rechts auf Löschung sind in Artikel 17 der Verordnung festgelegt.

## **7. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

**7.1.** Ist die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - abgesehen von ihrer Speicherung - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

**7.2.** Die betroffene Person hat das Recht, auf Antrag von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die betroffene Person bestreitet die Richtigkeit der personenbezogenen Daten; in diesem Fall gilt die Einschränkung für den Zeitraum, der erforderlich ist, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Richtigkeit der personenbezogenen Daten überprüfen kann;
- b) die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung verlangt;
- c) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr benötigt, die betroffene Person sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt; oder
- d) die betroffene Person hat gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt; in diesem Fall gilt die Einschränkung für den Zeitraum, bis festgestellt ist, ob die berechtigten Gründe des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

**7.3.** Die betroffene Person wird im Voraus über die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung unterrichtet.

Die entsprechenden Vorschriften sind in Artikel 18 der Verordnung festgelegt.

## **8. Pflicht zur Meldung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung**

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet jeden Empfänger, dem die personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden, über die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person auf deren Antrag über diese Empfänger.

Diese Regeln sind in Artikel 19 der Verordnung festgelegt.

## **9. Das Recht auf Datenübertragbarkeit**

**9.1.** Unter den in der Verordnung festgelegten Bedingungen hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, daran gehindert wird, wenn.

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht; und
- b) die Verarbeitung erfolgt mit Hilfe automatisierter Verfahren.

**9.2.** Die betroffene Person kann auch die direkte Übermittlung personenbezogener Daten zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen beantragen.

**9.3.** Die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit darf nicht gegen Artikel 17 der Verordnung (Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")) verstoßen. Das Recht auf Übertragbarkeit gilt nicht, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Dieses Recht darf sich nicht nachteilig auf die Rechte und Freiheiten anderer auswirken.

Die genauen Bestimmungen sind in Artikel 20 der Verordnung festgelegt.

## **10. Das Recht auf Protest**

**10.1.** Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund des öffentlichen Interesses, der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) oder eines berechtigten Interesses (Artikel 6 Buchstabe f) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. In einem solchen Fall darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**10.2.** Werden personenbezogene Daten für Zwecke der Direktwerbung verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger

Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Direktwerbung, so dürfen die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet werden.



**10.3.** Diese Rechte sollten der betroffenen Person spätestens beim ersten Kontakt mit der betroffenen Person ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden, und die Informationen sollten deutlich getrennt von allen anderen Informationen angezeigt werden.

**10.4.** Die betroffene Person kann auch von ihrem Recht Gebrauch machen, auf der Grundlage technischer Spezifikationen automatisiert Widerspruch einzulegen.

**10.5.** Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die entsprechenden Vorschriften sind in dem Artikel der Verordnung aufgeführt.

## **11. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling**

**11.1.** Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

**11.2.** Dieser Anspruch gilt nicht für den Fall einer Entscheidung:

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich sind;
- b) nach dem für den für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist, das auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, oder
- c) auf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person beruht.

**11.3.** In den unter den Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Weitere Regeln sind in Artikel 22 der Verordnung festgelegt.

## **12. Beschränkungen**

Das für einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geltende Recht der EU oder der Mitgliedstaaten kann den Umfang der Rechte und Pflichten (Artikel 12-22, 34, 5 der Verordnung) durch legislative Maßnahmen einschränken, wenn die Einschränkung den wesentlichen Inhalt der Grundrechte und -freiheiten respektiert.

Die Bedingungen für diese Einschränkung sind in Artikel 23 der Verordnung festgelegt.

## **13. Unterrichtung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

**13.1.** Wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich über den Schutz personenbezogener Daten informieren

über den Vorfall. Diese Informationen müssen die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten klar und deutlich beschreiben und mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktperson, die weitere Auskünfte erteilen kann;
- c) die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung zu erläutern;
- d) Beschreibung der Maßnahmen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche ergriffen hat oder plant, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger negativer Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

**13.2.** Die betroffene Person muss nicht informiert werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen hat und diese Maßnahmen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden, insbesondere Maßnahmen wie die Verwendung von Verschlüsselungen, die die Daten für Personen, die nicht zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten berechtigt sind, unverständlich machen;
- b) der für die Verarbeitung Verantwortliche nach der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zusätzliche Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person wahrscheinlich nicht mehr besteht;
- c) Informationen würden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. In solchen Fällen sollten die betroffenen Personen durch öffentlich zugängliche Informationen oder durch eine ähnliche Maßnahme informiert werden, die sicherstellt, dass die betroffenen Personen in gleich wirksamer Weise informiert werden.

Weitere Regeln sind in Artikel 34 der Verordnung festgelegt.

#### **14. Die neue Aufsichtsbehörde Recht auf Beschwerde (Recht auf offiziellen Rechtsbehelf)**

Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, muss die betroffene Person über den Verlauf des Beschwerdeverfahrens und das Ergebnis der Beschwerde, einschließlich des Rechts der betroffenen Person auf einen Rechtsbehelf, informieren.

Diese Regeln sind in Artikel 77 der Verordnung festgelegt.

#### **15. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde**

**15.1.** Unbeschadet eines anderen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs hat jede natürliche oder juristische Person das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende rechtsverbindliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzulegen.

**15.2.** Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede betroffene Person das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Beschwerde nicht bearbeitet oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Fortgang des Verfahrens bezüglich der eingelegten Beschwerde oder über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

**15.3.** Für Klagen gegen die Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

**15.4.** Wird eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde angefochten, zu der der Ausschuss zuvor eine Stellungnahme abgegeben oder eine Entscheidung im Rahmen des Kohärenzverfahrens getroffen hat, muss die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme oder die Entscheidung an das Gericht weiterleiten.

Diese Regeln sind in Artikel 78 der Verordnung festgelegt.

## **16. Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter**

**16.1.** Unbeschadet der verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfe, einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, steht jeder betroffenen Person ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

**16.2.** Für Klagen gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter niedergelassen ist. Ein solches Verfahren kann auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats eingeleitet werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt.

Diese Regeln sind in Artikel 79 der Verordnung

festgelegt. Geschehen zu Budapest am 18. Mai

2018.